

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/383/2016/II-EB
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	08.11.2016				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	15.11.2016				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	16.11.2016				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	23.11.2016				
Stadtrat	öffentlich	07.12.2016				

Titel:

Kalkulation der Abfallgebühren für den Zeitraum 2017 - 2019

Beschlussvorschlag:

Der Kalkulation der Abfallgebühren für den Zeitraum 2017 – 2019 gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	GO LSA KAG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[X]
--------------------------------	-----

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Moritz
Betriebsleiterin

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die Abfallgebühren wurden in der Stadt Dessau-Roßlau zuletzt im Jahr 2013 mit Wirkung ab 01.01.2014 geändert.

Nach § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt soll ein Kalkulationszeitraum 3 Jahre nicht überschreiten. Die Abfallgebühren sind daher für den Kalkulationszeitraum von 2017-2019 neu zu kalkulieren und mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft zu setzen.

Im Rahmen der Abfallgebührenkalkulation wurde eine Nachkalkulation für den zurück liegenden Kalkulationszeitraum und eine Vorkalkulation des Entgeltbedarfs für den neuen Kalkulationszeitraum durchgeführt.

Seit dem 01.01.2014 wird zur Erfassung und Abrechnung der Behälterleerungen für Rest- und Biomüll ein Identifikationssystem in der Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau eingesetzt.

Seit 2014 wird auch die kommunale Altpapierentsorgung im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau in Eigenregie des Eigenbetriebes Stadtpflege durchgeführt. Die Aufgabenübernahme in diesem Entsorgungsbereich ging einher mit der Übernahme der haushaltsnah aufgestellten blauen Tonnen der DRL GmbH, Dessau –Roßlau und der Remondis GmbH Co. KG, Region Ost, Niederlassung Klieken sowie der Ausstattung zahlreicher Wertstoffcontainerplätze mit Depotcontainern für Altpapier. Der Vertrag mit der ALBA-Wertstoffmanagement GmbH über die Betreuung einer Umladestation für Altpapier im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau und die Vermarktung des Altpapiers ist bis zum 31.12.2018 befristet, daher ist im Jahr 2018 eine Neuvergabe der Leistung „Umschlag und Vermarktung von Altpapier“ vorzubereiten. Aktuell bestehen mit allen im Land Sachsen-Anhalt zugelassenen dualen Systemen kostendeckende Mitbenutzungsverträge für die kommunalen Sammelsysteme für Papier, Pappe und Kartonagen.

Im Jahr 2017 ist es auch erforderlich, eine europaweite Ausschreibung über die Entsorgung von Restabfällen durchzuführen, da der bestehende Entsorgungsvertrag mit dem Müllheizkraftwerk Magdeburg-Rothensee längstens bis zum 31.05.2018 befristet ist. Die Kosten für die anwaltliche Begleitung der Vergabeverfahren sind in der Vorkalkulation des jeweiligen Jahres berücksichtigt worden.

Die Abfallgebühren werden weiterhin in Form einer Grundpauschale je Einwohner und Jahr zuzüglich der Behälterentleerungsgebühren für die Benutzung der Restabfall- und Bioabfallbehälter unter Zugrundelegung eines angemessenen Pflichtbehältervolumen erhoben.

Der Anreiz zu stärkerer Biomülltrennung aufgrund günstiger Konditionen für die Leerung der Bioabfallbehälter im Vergleich zu den Restabfallbehältern ist weiterhin gegeben. Die Kosten der Biomüllentsorgung werden geringfügig sinken (120l-Biotonne bisher: 2,22 EUR/Leerung, ab 2017: 2,21 EUR/Leerung), während die Kosten der Restabfallentsorgung (120l-Restmülltonne bisher 3,33 EUR/Leerung, ab 2017: 3,53 EUR/Leerung) moderat steigen. Es steht den Bürgern - wie bisher - auch frei, sich für eine Eigenkompostierung auf ihrem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück zu entscheiden.

Der Antrag auf Befreiung von der Biotonne kann auch weiterhin bei der Stadtverwaltung gestellt werden. Dann wird keine Biotonne mit Pflichtentleerungen abgerechnet.

Es ist festzustellen, dass im aktuellen Kalkulationszeitraum die **Kosten der Entsorgung von Sperrmüll und Altholz** deutlich über den Kosten der Vorjahre liegen werden. Die Neuausschreibung der Entsorgungsleistung im Jahr 2016 ergab Preise, die zuletzt vor 10 Jahren marktüblich waren und mehr als eine Verdreifachung der Entsorgungskosten nach sich ziehen. Auch für diesen Entsorgungsbereich muss daher ab dem nächsten Jahr eine europaweite Vergabe der Entsorgungsleistung durchgeführt werden.

Die Überschüsse der vorangegangenen Kalkulationsperiode sind zudem deutlich geringer als in der vorherigen Kalkulationsperiode veranschlagt. Daher ist eine Erhöhung der personenbezogenen Abfallgrundgebühr je Einwohner von 0,91 EUR/Monat auf 1,30 EUR/Monat erforderlich.

Die Kalkulationsgrundlagen sind der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt.

Wesentliche Kalkulationsansätze werden wie folgt erläutert und begründet:

- Die Vorträge der Kostenüber- und -unterdeckungen aus der vorherigen Kalkulationsperiode erfolgen je Kostenträger (=Gebührentatbestand, z.B. Hausmüllentsorgung u. a.).
Damit werden Über- und Unterdeckungen spezifisch ausgewiesen und fortgeschrieben.
- Die Personalkosten wurden unter Berücksichtigung der Tarifvereinbarung mit Steigerungssätzen von 2,154 % für 2017 (bezogen auf den Stand per Juli 2016) und jährlich jeweils mit 2,2 % für die Jahre 2018 und 2019 (bezogen auf das jeweilige Vorjahr) angesetzt.
- Die Abschreibung der Anlagegüter erfolgt mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter linear gemäß den Vorgaben der AFA-Tabellen. Die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil für erhaltene Investitionszuschüsse und Fördermittel wurden für den Kalkulationszeitraum je Anlagegut ermittelt und berücksichtigt.
- Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen wird das jeweils um Zuschüsse (Investitionspauschale, Fördermittel) bereinigte betriebsnotwendige Anlagevermögen zugrunde gelegt.
Nach der Durchschnittswertmethode wird das betriebsnotwendige Anlagevermögen zum Anschaffungs- oder Herstellwert bewertet und geht für die Dauer der voraussichtlichen Nutzung mit der Hälfte des Anfangswertes in die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen ein. Der Zinsfaktor wurde mit 2,95 % pro Jahr festgelegt.
Grundstücke wurden nicht berücksichtigt, da die Bilanzwerte nicht die Anschaffungskosten widerspiegeln.
- Alle anderen Kostenarten wurden mit Preissteigerungen von 1% im Jahr 2018 und 2 % im Jahr 2019 bezogen auf die Ansätze im Jahr 2017 angesetzt.
Ausgenommen wurden z. B. Fremdleistungen, die mittelfristig vertraglich fix vereinbart sind. Hier wurde die Vorkalkulation der zu erwartenden Kosten nach den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen in Abhängigkeit vom prognostizierten Jahresabfallaufkommen vorgenommen.

Zur Aufgabenerfüllung existieren für die Leistungen:

- ✓ Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen,
- ✓ Verwertung von Sperrmüll und Altholz,
- ✓ Umschlag und Vermarktung von Altpapier,
- ✓ Kompostierung von Bioabfällen und
- ✓ Müllverbrennung einschließlich Transport zum Müllheizkraftwerk nach Magdeburg-Rothensee

Verträge mit Dritten.

- Die Entgelte für die Benutzung der Abfallbehandlungsanlage an der Kochstedter Kreisstraße sollen die Kosten für den Betrieb der Einrichtung decken.
Mineralische Abfälle von Kleinanlieferern werden in externe Verwertungsanlagen verbracht. Gefährliche Abfälle werden zugelassenen Beseitigungsanlagen zugeführt.
- Die Umlage der Nebenkostenstellen erfolgte bei
 - ✓ der Nebenkostenstelle „Verwaltung“ und der Nebenkostenstelle „Betriebskosten Wasserwerkstraße“ getrennt nach fixen und variablen Kosten im Verhältnis der in den einzelnen Bereichen anfallenden fixen und variablen Kosten,
 - ✓ der Kostenstelle „Werkstatt“ auf der Grundlage der zu erwartenden Inanspruchnahme in den Jahren 2017-2019, die sich an der tatsächlichen Inanspruchnahme im Jahr 2015 orientiert.

Anlagen:

Anlage 2 Kalkulationsgrundlagen